



Bundesbeschluss

Entwurf

über den Verpflichtungskredit für den Beitrag des Bundes an die Sicherheitskosten der Kantone für die Olympischen und Paralympischen Winterspiele 2026 in der Schweiz

vom ...

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf Artikel 167 der Bundesverfassung¹,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 23. Mai 2018²,
beschliesst:*

Art. 1 Verpflichtungskredit für die Sicherheitskosten der Kantone

Für den Beitrag des Bundes an die Mehraufwendungen der Kantone für die Sicherheit, einschliesslich allfälliger Kosten für ausländische Polizeikräfte, im Zusammenhang mit den Olympischen und Paralympischen Winterspielen 2026 in der Schweiz wird ein Verpflichtungskredit von 44 Millionen Franken bewilligt.

Art. 2 Bedingungen für den Verpflichtungskredit

Der Verpflichtungskredit ist an folgende Bedingungen geknüpft:

- a. Das Projekt «Sion 2026» erhält den Zuschlag für die Durchführung der Olympischen und Paralympischen Winterspiele 2026.
- b. Der Bund beteiligt sich mit 20 Prozent an den finanzwirksamen Sicherheitskosten der Kantone, einschliesslich allfälliger Kosten für ausländische Polizeikräfte.
- c. Die Kantone stellen die Finanzierung der nicht vom Bund getragenen Kosten sicher.

Art. 3 Auszahlung

Beiträge des Bundes werden gestützt auf die Schlussabrechnung der Kantone geleistet.

¹ SR 101

² BBl 2018 4005

Art. 4 Schlussbestimmungen

¹ Dieser Beschluss tritt nur zusammen mit dem Bundesbeschluss vom ...³ über den Verpflichtungskredit für den Beitrag des Bundes an die Kosten der Durchführung der Olympischen und Paralympischen Winterspiele 2026 in der Schweiz, dem Bundesbeschluss vom ...⁴ über den Verpflichtungskredit für den Beitrag des Bundes an Sportanlagen von nationaler Bedeutung für die Olympischen und Paralympischen Winterspiele 2026 in der Schweiz und dem Bundesbeschluss vom ...⁵ über den Rahmenkredit für den Beitrag des Bundes an die Projekte für das Vermächtnis der Olympischen und Paralympischen Winterspiele 2026 in der Schweiz in Kraft.

² Er untersteht nicht dem Referendum.

³ BBl 2018 4081

⁴ BBl 2018 4087

⁵ BBl 2018 4089